



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Noch ein Wort über das Erbrecht in den Herzogthümern.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Noch ein Wort über das Erbrecht in den Herzogthümern.

Die Präntionen auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein. Rechtsgutachten von Dr. Karl Wieding. Greifswald, Akademische Buchhandlung. 1865.

Noch einmal die alten Pergamente durchwühlt, sagt das Publikum und versucht aus Respect vor dem heroischen Fleiß auf dürrer Acker, den die 460 Seiten des Buches verkünden, die natürliche Aeußerung der Langeweile niederzukämpfen, die dem Titel entströmt. Man verneigt sich ehrerbietigst und gähnt durch die Nase. Ein neuer breiter Warnstecht hier — lassen wir doch die Todten ihre Todten begraben!

Daß d. Bl. nicht auf dem Standpunkte derer steht, nach welchen die schleswig-holsteinische Frage ein bloßer Erbfolgestreit ist, der unter die Regeln des Privatrechts fällt, ist Freunden und Gegnern seit Monaten genügend bekannt. Ein Staat ist ihm eben ein Staat, kein Rittergut, und die Interessen der Völker haben ihm, wo sie in Conflict mit denen der Dynastien kommen, unter allen Umständen den Vorrang. Die sich neu einrichtende Gegenwart darf nicht von dem Belieben todter Geschlechter noch aus dem Grabe heraus sich vorschreiben lassen, wie sie sich gestalten soll, die Anforderungen des Lebens geben den Ausschlag; auch wo sie Rechtswandlungen involviren.

Lassen wir die Todten ihre Todten begraben! würden daher auch wir dieser Schrift wie den ihr seit dem wiener Frieden vorangegangenen Verwandten entgegenrufen, wenn sie sich von diesen nicht in ihrem Endergebniß wesentlich und sehr vortheilhaft unterschiede, und wenn wir nicht zu besorgen hätten, daß die kieler Legitimisten wieder einmal — man erinnere sich der unsaubern Behandlung, die Mommsens Broschüre erfuhr — das Buch einseitig für ihre Zwecke auszubeuten versuchen, was ihnen darin süß ist, für die große Menge herauschälen, was bitter ist, unberührt lassen werden. Solchen Versuchen durch Mittheilung der ganzen Wahrheit das Spiel zu stören, ist auch eine Aufgabe, die der Mühe lohnt.

Der Verfasser des neuen Gutachtens ist geborner Schleswig-Holsteiner, als welcher er 1849 und 1850 an dem Kampfe gegen die Dänen tapfer theilnahm, und jetzt ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Greifswald. Man wird ihm also in Kiel weder die Eigenschaft des Normalmenschen, noch Liebe zu seinem Geburtslande bestreiten, noch auch den Beruf absprechen können, über den von ihm ins Auge gefaßten Gegenstand ein gelehrtes Urtheil abzugeben. Schon in der Vorrede aber werden die kieler Kronjuristen und ihr

Anhang eine recht bedenkliche Kezerei wittern, die wir freilich als erfreuliche Bescheidenheit und zugleich als wissenschaftliche Gründlichkeit, die sich nicht imponiren läßt, zu loben haben. Bekanntlich meint man in Kiel, und die particularistische Presse wird nicht müde, es nachzuschreiben, daß, nachdem ein oder anderthalb Duzend Facultäten sich geäußert (wohl zu bemerken, als noch der Streit zwischen Deutschland und Dänemark brannte), die Frage ein für alle Mal entschieden, das Recht des Erbprinzen von Augustenburg sonnenklar und jeder, welcher das nicht anerkenne, entweder ein Idiot oder ein böswilliger Anneximander sei. Professor Wieding hat mehr Achtung vor fremden Ansichten und eine viel weniger feste Ueberzeugung, daß die Wissenschaft hier bereits ihr letztes Wort gesprochen. „Wer die Schwierigkeiten einer solchen Aufgabe selbst erfahren,“ erklärt er, „der findet das Auseinandergehen der Meinungen in manchen Punkten begreiflich, selbst den Irrthum verzeihlich und weiß, daß das endliche Gelingen wie bei aller Wissenschaft nur dem vereinten Zusammenwirken Vieler beschieden ist. Einen wissenschaftlichen völligen Abschluß der Frage vermochte der Verfasser nach den bisher publicirten Schriften nicht anzuerkennen.“

Weit mehr Gnade wird vor dem kielner Tribunal die Untersuchung des Verfassers selbst finden, obwohl sie zuletzt einen Factor anerkennt, der den schleswig-holsteinischen Rechtsfanatikern ein Greuel ersten Ranges ist, und vor dessen bloßer Erwähnung sie sofort wie der Truthahn vor rothem Tuch zu kollern und den Schweif zu spreizen beginnen.

Herr Wieding beschäftigt sich zunächst mit dem historischen Verlauf des Streites, soweit er ein Successionsstreit ist, und behandelt dann sehr ausführlich (auf mehr als 400 Seiten) die sich gegenüberstehenden Ansprüche „Sr. Durchlaucht des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg“ und des Großherzogs von Oldenburg auf das Ganze und die Theile der Herzogthümer, woran sich ein kürzerer Abschnitt: „Des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg Durchlaucht wider König Christians des Neunten von Dänemark Majestät, bezüglich dessen Cessionare und gegenwärtige Besitzer der Herzogthümer, Ihre Majestäten, den König von Preußen und den Kaiser von Oestreich“ anschließt.

In jenem Hauptabschnitt entwickelt der Verfasser mit außerordentlicher Gründlichkeit die Ansicht, daß das Recht der von Johann dem Jüngeren verliehenen gesammten Hand das Fundament des Staatsrechts Schleswig-Holsteins gewesen sei, und daß dieses Recht in Bezug auf alle Theile der Herzogthümer den Vorzug der Sonderburger und damit des Erbprinzen von Augustenburg vor den Gottorfern und damit vor dem Großherzog von Oldenburg begründe. Seine Ergebnisse stehen in dieser Beziehung nicht bloß mit der Deduction der oldenburger Begründung, sondern auch mit den Ausführungen Samwers, Michelsen's, Hälshners, Larsen's, v. d. Pfordtens, v. Warnstedts und anderer für

die Augustenburger aufgetretenen Schriftsteller im Gegensatz; ja was die gesammte Hand als allgemeine Grundlage des Erbfolgerechts betrifft, fallen sie eher mit den Ansichten der Gegner der Augustenburger zusammen. „Aber die Thatsache, daß es dieselbe gesammte Hand ist, welche die sonderburger Linie mit den übrigen Linien erhalten hat, der Nachweis, daß diese gesammte Hand von den lästigen Bedingungen des altsächsischen oder altdeutschen Rechts befreit gewesen, und daß sie für das sonderburger Haus qualitativ dieselben effectiven und eventuellen Rechte enthalten hat, wie für die übrigen Linien, alle diese Verhältnisse führen statt zur Verwerfung des Erbrechts der Sonderburger zu dessen Anerkennung.“

Im Verlauf der weiteren Untersuchung, die sich mit dem gemeinen Lehnrecht in seiner Beziehung auf das schleswig-holsteinische Privatfürstenrecht beschäftigt, tritt der Verfasser den Behauptungen der augustenburgischen Schriftsteller etwas näher, indem er zugiebt, daß die bis zu einer gewissen Zeit in Schleswig-Holstein in Geltung gewesene Belehnung zur gesammten Hand durch das Eindringen des gemeinen longobardischen Lehnrechts modificirt worden sei. Daß sie aber dadurch aufgehoben worden, stellt er in Abrede. Nachdem er noch die Fragen wegen der Primogeniturordnungen und der Reunionen erörtert, lautet sein schließliches Votum im Wesentlichen folgendermaßen:

Die gesammte Hand begründete hinsichtlich aller Theile der Herzogthümer den Vorzug der sonderburger Linie vor der gottorfer, und innerhalb jener entschied das Primogeniturrecht wieder für den Erstgeborenen des augustenburger Zweiges. „Wäre“, so fährt das Gutachten fort, „unsre Ableitung des Vorzugs der Linie aus der gesammten Hand nicht anzuerkennen, so waren 1863 kraft gesammter Hand an sich zwar alle Linien des oldenburgischen Fürstenhauses zur Succession gerufen, es schlossen aber der Herzog von Augustenburg, der Prinz Friedrich von Roer und der Prinz Waldemar von Augustenburg als die nächsten im Grade alle übrigen Erben aus — ein Umstand, der für den Fall, daß der Herzog von Augustenburg und der Prätendent (Erbprinz Friedrich) durch Verzichtleistung ihre Rechte verloren haben sollten, die Succession nach sonderburger Primogeniturrecht zunächst an den zweiten Sohn des Herzogs und dessen Erben, eventuell an den Sohn des Prinzen von Roer und demnächst an den Prinzen Waldemar gelangen ließe. Es schließen aber nicht bloß der Herzog von Augustenburg und seine beiden Brüder, sondern auch der Prätendent, sein Bruder, sein Vetter, der Herzog von Glücksburg und dessen Brüder, unter ihnen König Christian der Neunte, den Kaiser Alexander von Rußland und den Großherzog von Oldenburg durch den Vorzug des Grades aus. Wir müssen daher gegenüber allen diesen sonderburger Erben die Prätension des Großherzogs als die zurückstehende betrachten, und sofern derselbe dem augustenburgischen Prätendenten jenen angeblichen Verzicht nicht opponirt hat, auch nicht opponiren konnte,

haben wir im Rechtsstreite zwischen ihnen das bessere Recht des Erbprinzen auf die Regierungsfolge in den Herzogthümern anzuerkennen."

In dem zweiten kürzeren Abschnitte des Werks verwirft der Verfasser aus Gründen, die schon von Andern hervorgehoben worden sind, die Ansprüche, welche Christian der Neunte vor dem wiener Frieden geltend machen konnte, indem er namentlich auch läugnet, daß die Verpflichtung, die der Herzog von Augustenburg am 30. December 1852 auf Fürstenwort und Ehre für sich und seine Familie eingegangen, den Beschlüssen König Friedrichs des Siebenten in Betreff der Erbfolge in allen unter dessen Scepter vereinigten Landen nicht entgegneten zu wollen, die Bedeutung eines Verzichts auf sein Recht gehabt habe. Er sagt in dieser Beziehung: „Der Herzog Christian August schloß am 15. November 1863 durch die Vorzüge der Linie und des Grades und der Erstgeburt alle andern Agnaten aus. Die Augustenburger hatten die gesammte Hand am Lande in der Weise, daß nach Wegfall der königlichen Linie ihr Recht ein unbeschränktes wurde. Behielt der Herzog trotz jener Versicherung von 1852 seine Rechte, so ward, als König Friedrich der Siebente sein Haupt neigte, des Herzogs bisheriges eventuelles Recht ipso jure ein unbeschränktes und effectives. Infolge dessen gingen ohne Zuthun des durch sein Ehrenwort am Handeln verhinderten Herzogs alle Rechte des bisherigen Landesherren der Herzogthümer auf ihn über, darunter auch jene eigne Versicherung, die damit durch Confusion von selbst unterging.“ — „Der Todte erbt den Lebendigen“, „der König stirbt nicht“. — „König Christians des Neunten Recht aus Thronfolgegesetz und londoner Vertrag hat der gesammten Hand der Augustenburger gegenüber gar nicht zu rechtlicher Existenz gelangen können.“

Nehmen wir aber auch an, der Herzog hätte damals verzichtet, so fährt Herr Wieding fort, „so wäre das kein solcher Verzicht, durch welchen er seine Rechte auf König Christian übertragen hätte, sondern seiner ganzen negativen Fassung nach ein einfaches Aufgeben der eigenen Rechte. Dann trat er aus der Reihe der Erben einfach aus. Hatte der Herzog die Versicherung auch für seine Familie ausgestellt, so ist dieselbe hinsichtlich dieser nichtig, da ja ein Vater bekannten Rechtsgrundsätzen nach nicht für seine schon geborenen, noch weniger für seine mündigen Söhne verzichten kann.“ — „Demnach war die Versicherung nicht bloß nicht für den auch sofort ausdrücklich protestirenden Bruder des Herzogs, den Prinzen von Noer, sondern ebenso wenig für seine Söhne verbindlich, von denen der Prätendent seine Rechte 1859 protestirte. Hätte also der Herzog Christian August 1852 seine Rechte aufgegeben, so wäre der Prätendent kraft eignen Rechtes am 15. November 1863 ohne Weiteres Herzog von Schleswig-Holstein geworden.“

Man hat dem Erbprinzen und seinem Bruder den Einwand opponirt, daß der Herzog, ihr Vater, die ihm für seine Güter in der Acte vom 30. December

1852 gewährte Widerlage, die mit Fideicommiss-Eigenschaft belegt gewesen sei, zum Erwerbe eines Güterfideicommisses in den preussischen Staaten zu verwenden gewünscht und deshalb die Zustimmung des Königs von Dänemark nachgesucht habe. Hierzu hätten, so sagt man weiter, der Erbprinz und sein Bruder ihren Consens erteilt, in Folge dessen sodann eine dem Wunsch entsprechende Zusatzacte errichtet worden sei. Könnten der Erbprinz und sein Bruder die letztere nicht anfechten, so hätten sie damit zugleich den Hauptvertrag anerkannt.

Hierzu sagt der Verfasser: Wäre eine Auerkenntniß des Hauptvertrags und damit ein Verzicht aus diesen Thatfachen für beide Prinzen zu deduciren, so würde die Succession dem Prinzen von Noer zugestanden haben und da dieser nun gestorben ist, dessen Sohne zustehen. „Wir kennen aber die Zusatzacte nicht und die Consensurkunden der Prinzen liegen uns nicht vor, wir haben daher zur Zeit kein Urtheil über diese Thatfachen. Doch dürfen wir die Bedenken nicht zurückhalten, daß die Widerlage im Hauptvertrage nur für die Güter gewährt ist, daß die Acte die Abtretung der Güter und die politischen Versprechen des Herzogs scheidet, daß dieselbe Scheidung von dem Minister Bluhme gemacht wird, und daß jene Anerkennung eines in der Acte enthaltenen Rechtsgeschäfts also nicht ohne Weiteres die Auerkennung auch jenes in derselben enthaltenen politischen Versprechen involviren würde.“

Die preussischen Kronsyndici theilen diese Ansicht unsrer Schrift bekanntlich nicht, und während wir uns den Deductionen des obengedachten Hauptabschnitts der letzteren anschließen, nehmen wir in Betreff des zweiten den Standpunkt jener als den natürlicheren und einfacheren ein. Der Herzog von Augustenburg war bis zu dem Abkommen vom 30. December 1852 thatsächlich aus dem Besiß seines in der dänischen Monarchie gelegenen Eigenthums gesetzt und gegenüber der dänischen Regierung jedes Rechtsanspruchs auf dasselbe beraubt. Lediglich durch Vermittelung der preussischen Regierung, auf völkerrechtlichem Wege also, erlangte er gegen Abtretung aller Gerechtfame an seinen früheren Gütern und gegen das Versprechen, außerhalb des dänischen Staatencomplexes sich aufzuhalten, innerhalb desselben kein Grundeigenthum zu erwerben, endlich sich unbedingt der neuen Feststellung der Erbfolge zu unterwerfen, — Verpflichtungen, welche ein Ganzes bilden, und bei denen sich die staatsrechtliche Seite nicht von der privatrechtlichen trennen läßt — eine Geldentschädigung. Diese Verpflichtungen hat der Herzog nicht bloß für sich, sondern auch für seine Familie übernommen. Ohne sie wäre, was Herr Wieding nicht bestreiten kann, jene Entschädigung sicher nicht gewährt worden. Bei Ordnung solcher Verhältnisse muß schon der Wille des Familienhauptes genügen. Für den Erbprinzen Friedrich aber und dessen Familie sind jene Verpflichtungen um so verbindlicher,

als er durch ausdrückliche Erklärung die Zustimmung zu der von seinem Vater beabsichtigten Anlage des Abfindungscapitals ertheilt hat, was nicht geschehen durfte, ohne die auf diesem Capital haftenden, für die Erlangung desselben übernommenen Familienverpflichtungen anzuerkennen.

Dies wäre die schwache Stelle in der Deduction unsrer Schrift. Sie ist indeß für das Ganze nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Gesteht man dem Verfasser auch alles zu, was er bis zur vorletzten Seite behauptet hat, so ist, wie er hier selbst bekennt, „die juristische Sachlage damit noch nicht vollständig erschöpft. Es mangelt dem Erbprinzen von Augustenburg der namentlich im Völkerrecht höchst bedeutsame Besiz.“ Oestreich und Preußen, so schließt unsre Untersuchung sehr richtig, „sind nicht für das Recht des Augustenbursers oder sonst irgendeines Prätendenten, sondern, ohne Präjudiz für die Erbfolgefrage,*) für die Rechte der Herzogthümer, gegenüber namentlich der Incorporation Schleswigs in Dänemark in den Kampf getreten. Im Verlaufe dieses rechtmäßig begonnenen Kampfes haben sie die Herzogthümer dem unrechtmäßigen Inhaber abgekämpft und in ihre Gewehre gebracht. Diesen Besiz brauchen sie nicht ohne Weiteres einem Prätendenten abzutreten, sei es, wer es sei.“ Giebt es aber einen rechtmäßigen Erben der Herzogthümer, meint Herr Wieding weiter, so hat er sich, wenn er nicht freiwillig anerkannt wird, aber doch eine rechtliche Erledigung des Successionsstreites stattfinden soll, vor einem unter Theilnahme beider streitenden Parteien (von wem?) eingesetzten Schiedsgerichte, nicht aber vor der deutschen Bundesversammlung, die über die souveränen Staaten Preußen und Oestreich ein Urtheil nicht sprechen kann, als Kläger zu legitimiren. Wird sein Recht anerkannt, fährt unser Jurist fort, so sind die beiden Großmächte als negotiorum gestores dieses rechtmäßigen Erben und darum für befugt zu erachten, vor Auslieferung der Herzogthümer volle Erstattung alles Aufwandes (auch des Aufwandes an Blut?), insonderheit der Kriegskosten und Anerkennung des wiener Friedens von 1864 als eines zweifellosen utiliter gestum zu beanspruchen. Im Falle aber sein Recht nicht anerkannt würde, würden sie im rechtmäßigen Besiz verbleiben, und sofern alle dem König Christian von Dänemark nach der Primogeniturordnung vorgehenden sonderburger Erben abgewiesen werden sollten, würden Preußen und Oestreich für die wahren domini der Herzogthümer anzusehen sein. Sollte endlich der Schiedsrichter den Anspruch eines der streitenden Prätendenten nur für einen einzelnen Theil der Herzogthümer für begründet erachten, so würde eine Collision zwischen dem Rechte des Landes, für welches die Untheilbarkeit der seit 1616 und 1650 rechtsgiltigen Privilegien aus einem Postulat seit 1779 und 1806 zu einem effectiven Rechte geworden ist, und dem privaten Rechte des Präten-

*) Der Verfasser weist dies ausführlich und überzeugend in der Einleitung nach.¹

benten eintreten, bei welchem der Schiedsrichter nie auf Abtretung des Theils, sondern nur auf Entschädigung des auf denselben Anspruch Habenden zu erkennen hätte.

Die Unternehmungen der historischen Commission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Am 27. September fand in München die siebente Plenarversammlung der obengenannten Körperschaft statt. Im Folgenden geben wir nach dem Bericht des Secretärs derselben (Prof. Giesebrecht) das Wichtigste über den Fortgang der von ihr angeregten wissenschaftlichen Arbeiten im verfloffenen Geschäftsjahre.

Waren auch bei dem provisorischen Zustande, in welchem sich längere Zeit die Angelegenheiten der Commission befanden, einzelne Stockungen in ihren Unternehmungen nicht zu vermeiden, und mußte namentlich der Druck fertiger Werke mehrfach verschoben werden, so ist es doch gelungen, die begonnenen Arbeiten fast sämmtlich im Gange zu erhalten, und alle Gewähr ist jetzt geboten, daß die Unternehmungen ohne ähnliche Unterbrechung der Vollendung werden entgegengeführt werden können. Außer einem Hefte: Nachrichten der historischen Commission, Jahrgang VI. (Beilage zu v. Sybels historischer Zeitschrift. Bd. XIII.) sind von den durch die Commission herausgegebenen Schriften seit der vorjährigen Plenar Sitzung in den Buchhandel gekommen:

E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, Bd. II.

Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. V.

Von den Arbeiten, welchen die Commission früher ein Aecessit zuerkannt hatte, ist mit wesentlichen Umgestaltungen und bedeutenden Erweiterungen in diesem Jahre durch den Druck veröffentlicht worden:

A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern. Zur Geschichte Deutschlands im fünfzehnten Jahrhundert.

Auch das neuerdings publicirte Werk:

Pl. Stumpf, Denkwürdige Bayern

beruht auf einem Plane, welchem die historische Commission ein Aecessit zuerkannte, ist aber in völlig selbständiger Weise vom Verfasser ausgeführt worden.